Gesetz über das Zugabewesen

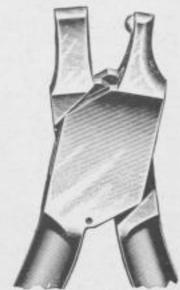
Dieses Gesetz, auf das wir bereits in der vorigen Nummer hinwiesen, ist am 12. Mai 1933 verkündet worden. Es bestimmt zunächst, daß vom 1. September 1933, dem Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmung, an Zugaben auch dann nicht mehr gewährt werden dürfen, wenn der sie anbietende Gewerbetreibende sich dazu bereit erklärt, an Stelle der Zugabe einen sesten, von ihm ziffernmäßig zu bezeichnenden Geldbetrag auszuzahlen. § 2 des Gesetzes bestimmt, daß die in § 27a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorgesehenen Einigungsämter auch bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Erster Teil, angerufen werden können. Gemäß § 3 bleiben Ansprüche aus Zugabegeschäften, die vor dem 1. September 1933 eingeleitet wurden, unberührt. Die auf Grund der aufgehobenen Vorschrift ausgegebenen Gutscheine dürfen jedoch nach dem 31. Dezember 1933 nur noch durch Zahlung des an Stelle der Zugabe angebotenen Barbetrages eingelöst werden. Reicht die Zahl der im Einzelfall zur Verfügung stehenden Gutscheine zum Bezug des ganzen Barbetrages nicht aus, so kann nach dem 31. Dezember 1933 ihre Einlösung durch einen verhältnismäßig geminderten Betrag verlangt werden.

Uhrmacher bittet um Werkzeug

Ein in Not geratener älterer Kollege in Westdeutschland, der sich von den Geschäften zurückgezogen hatte, sieht sich infolge der Ungunst der Verhältnisse gezwungen, jetzt einen neuen Versuch mit praktischer Arbeit zu machen. In großzügiger Weise hatte er bei Aufgabe seiner Tätigkeit sein Werkzeug einem bedürftigen Lehrling geschenkt. Nun ist er selbst nicht in der Lage, das erforderliche Werkzeug neu anzuschaffen. Er bittet deshalb Kollegen, ihm freundlichst noch brauchbare Werkzeuge zu überlassen, insbesondere einen Drehstuhl und einen Zapfenrollierstuhl. Von der zuständigen Innung wurde bestätigt, daß es sich tatsächlich um eine dringende Notlage und einen Kollegen handelt, welcher der Unterstützung würdig ist. Solchen Kollegen, die bereit sind, etwas Werkzeug abzugeben, werden wir die Anschrift gern mitteilen.

Prägezange zur Befestigung von Weckerrückwänden. Es macht sich gelegentlich unliebsam bemerkbar, namentlich bei schon einige

Zeit in Gebrauch befindlichen Weckern, daß die einfach eingedrückten Rückwände nicht mehr festsitzen wollen. Gelegentlich kommt der Fehler wohl auch bei neuen Uhren vor. Die Firma Georg Jacob G.m.b.H. in Leipzig hat nun eine Prägezange (vgl. Abb.) herausgebracht. mit welcher der Fehler bei Babyweckern und Weckern mit Rückwänden in ähnlicher Form mit wenigen Handgriffen beseitigt werden kann, indem man einige kugelige Vertiefungen eindrückt. Im allgemeinen dürfte es sich empfehlen, eine solche Vertiefung an drei ungefähr gleichweit entfernten Stellen einzudrücken. Die Rundung muß hierbei außen liegen, der kugelige Teil der Zange also innen angesetzt werden. Es ist zu begrüßen, daß immer wieder für praktische Werkzeuge gesorgt wird.



"Organisation von Handel und Industrie." Zu diesem auf S. 260 f. der vorliegenden Nummer veröffentlichten Aufsatz sei bemerkt, daß der Reichswirtschaftsminister, wie wir erst nach Schluß der Redaktion erfahren, die im Vorsitz des Industrie- und Handelstages eingetretene Veränderung als unzulässig bezeichnet hat. Der sachliche Inhalt der von Dr. von Renteln abgegebenen Erklärungen wird durch die etwa erfolgenden Personalveränderungen nicht berührt werden.

Handels-Nachrichten

"Gegen Bevorzugung der Warenhäuser. Gleiche Uhrenbezugspreise für Fachhandel und Warenhäuser." Unter dieser Überschrift erschien in der "Neuköllner Zeitung" vom 11. Mai 1933 die folgende Notiz, die wir auch wegen eines ganz herrlichen und spaßigen Exemplars von Druckfehler (von uns gesperrt) hier wiedergeben: "Die deutsche Uhrenindustrie ist bekanntlich bezüglich ihrer Einstellung zum Handel in zwei Gruppen gegliedert. Es gibt nach dem Frankfurter Vertrag die Gruppe A, die nur den Fachhandel beliefert, und die Gruppe B, die Markenuhren nur an den Fachhandel, aber gleichzeitig sogenannte markenlose Uhren auch an Warenhäuser, Versandgeschäfte u. a. liefert. Die Forderung des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Uhrenindustrie, daß Warenhäuser usw. nur noch zu demselben Preise wie

der Uhrendiebstahl beliefert und keine Vorzugs- und Grossistenpreise mehr eingeräumt werden dürften, konnte bislang nicht durchgeführt werden. Nunmehr hat der Wirtschaftsverband der Deutschen Uhrenindustrie erneut diese alte Forderung des Fachhandels anerkannt und empfiehlt seinen Mitgliedern, die Bezugspreise für Uhrmacher und Warenhäuser gleichzustellen. Es sollen also Warenhäusern und anderen Bezugsaußenseitern keine Vorzugspreise mehr eingeräumt werden."

Annahmekurse der Grossisten des Edelmetallgewerbes. Für die Zeit vom 22. bis 27. Mai 1933 gelten die folgenden Annahmekurse für Steuergutscheine:

Der Edelmetallmarkt. Der Rückgang der Silberpreise hat in der letzten Woche weitere Fortschritte gemacht. Bei Platin ist eine Besserung der Stimmung eingetreten.

Großhandelspreise am Ende der Berichtswoche: Berlin: Feinsilber 40 bis 43 RM, Platin 2,65 bis 3,40 RM, Hamburg: Feinsilber 39,50 bis 43,50 RM, Platin 2,65 bis 3,45 RM. Pforzheim: Feinsilber 39,70 bis 43,60 RM, Platin 2,75 bis 3,65 RM und Feingold etwa 2,85 RM.

Für den Einkauf galten im Geschäftsverkehr zwischen Scheide anstalten, Schmelzereien und Aufskäufern folgende Durchschnittspreise: Altplatin 2,60 bis 2,90 RM, 0,900 Bruchgold 2,37 bis 2,45 RM, 0,750 Bruchgold 1,82 bis 1,90 RM, 0,585 Bruchgold 1,40 bis 1,50 RM, 0,333 Bruchgold 0,75 bis 0,81 RM, Feinsilber 37 bis 38 RM, 0,900 Bruchsilber 28 bis 32 RM und 0,800 Bruchsilber 25 bis 27 RM.

An Privatpersonen und für kleine, aus dem Verbrauch stammende Posten wurden im Einkauf folgende Durchschnittspreise geboten: Altplatin 2 bis 2,30 RM, 0,900 Bruchgold 2,25 bis 2,35 RM, 0,750 Bruchgold 1,75 bis 1,85 RM, 0,585 Bruchgold 1,25 bis 1,40 RM, 0,333 Bruchgold 0,70 bis 0,75 RM, 0,900 Bruchsilber 24 bis 27 RM, 0,800 Bruchsilber 20 bis 22 RM und 0,750 Bruchsilber 16 bis 18 RM.

Konventionspreise der Silberwarenfabrikanten. Der Verband der Silberwarenfabrikanten setzte folgende Inlandskonventionspreise für die Woche vom 15. bis 21. Mai fest:

800/1000 45 RM; 925/1000 54 RM. 835/1000 50 RM;

Der Auslandsrichtpreis beträgt für die gleiche Zeit 44,12 RM. — Silberne Bestecke werden vom 25. April an nach Preisliste Nr. 9 (chamois) berechnet.

Geschäfts-Eröffnung. Schwerin i. Mecklbg., Kaiser-Wilhelm-Str. 34, Uhrmachermeister Erich Brassat, Uhrenfachgeschäft mit Reparaturwerkstatt.

Geschäfts-Veränderungen. Magdeburg. Das Uhren- und Goldwarengeschäft Hoffsommer & Sohn wurde von Viktoriastr. 1 nach Prälatenstr. 14 verlegt. — Bunzlau. Das Uhren- und Goldwarengeschäft Walter Klein wurde nach Markt 36, Ecke Oberstr., verlegt.

Konkurse. Frau Emma Zowada, geb. Schüler, Inhaberin eines Uhren- und Goldwarengeschäftes, Dessau. Zerbster Str. 51b. Verwalter: Beeid. Bücherrevisor Paul Vitense, Dessau, Friedrichstr. 51. — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Peter Utsch, Inhaberin eines Uhren- und Goldwarengeschäftes, Wattenscheid, Hochstr. 13, findet Vergleichstermin am 31. Mai vor dem Amtsgericht in Wattenscheid statt. — Das Konkursverfahren über das Vermögen des Uhrmachers August Maximilian Lange, Leipzig, Nordstr. 66, Inhaber des Uhrenund Goldwarengeschäftes Max Hille, Leipzig C1, Reichsstr. 19, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Kleine Nachrichten. Uhrmacher Gerh. Diering hat das Uhren- und Goldwarengeschäft Gustav Wünsche, Berlin N 65, Reinickendorfer Str. 74, käuflich erworben. — Willi Günsch hat am 1. April das Geschäft seines ehemaligen Lehrmeisters Gustav Lohrens, Garding, Fischerstr. 17, übernommen und führt es unter der Firma G. Lohrens Nachf. Inh. Willi Günsch weiter. — Friedrich König ist aus dem Vorstand der Firma Kienzle Taxameter- und Apparate A.-G., Villingen,

ausgeschieden. — Die Firma Werner Sy und Jugl, Berlin, lautet jetzt: Werner Sy, Juwelen, Gold- und Silberwaren. Der bisherige Gesellschafter Werner Sy ist Alleininhaber der Firma. — M. Hübers aus Mülheim-Styrum übernahm das Uhren- und Goldwarengeschäft Adolf Voß, Kupferdreh.

Handelsgerichtliche Eintragungen. Firma Wilhelm Triebold, Hannover, Georgstr. 22. Inhaber ist der Uhrmacher Wilhelm Triebold. — Firma Anton Maier, Gold- und Silberwaren, Eggenfelden (Nd.-Bay.).